



ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Satzung über die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum
der Stadt Aichach
(Sondernutzungsgebührensatzung
– SNGS-)



Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Stadt Aichach folgende Satzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (SNGS)

§ 1 Gebührengegenstand der Stadt Aichach

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Aichach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(5) Bei Sondernutzungen, auch gebührenbefreiten, wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 30,00 Euro veranlagt, die sich im Einzelfall bei einem größerem Verwaltungsaufwand auch auf maximal 150,00 € erhöhen kann.

§ 3 Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b. dessen Rechtsnachfolger,
- c. wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 30,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 mit der ersten Änderungssatzung vom 01.12.2006 außer Kraft.

Aichach, den

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung –SNGS-:

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Gebührenverzeichnis

Tarif-num-mer	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in €
1	Sondernutzung im Zusammenhang mit Baumassnahmen		
1.1	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten und Bauschutt		-keine Gebühr-
1.2	Aufstellung von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen und –geräten und sonstigen Baustellenzubehörbedarf		-keine Gebühr-
1.3	Aufstellung von Baugerüsten		-keine Gebühr-
1.4	Überspannungen, Überführungen von Leitungen, Rohren und dergleichen		-keine Gebühr-
2	Wirtschaftliche Betätigung auf der Straße		
2.1	Aufstellen von Warenkörben und –tischen		-keine Gebühr-
2.2	Aufstellen von Informationsständen		-keine Gebühr-
2.3	Aufstellen von Verkaufsständen zur Selbstbedienung (z.B. für Zeitungen)		-keine Gebühr-
2.4	Aufstellen von Kiosken (ortsfesten und fahrbaren), Imbissständen und sonstigen Verkaufsständen		-keine Gebühr-
2.5	Tisch- und Stuhlaufstellung im öffentlichen Bereich (nicht Parkflächen)		-keine Gebühr-
2.6	Warenautomaten		-keine Gebühr-
2.7	Verteilen von Werbematerialien (z.B. Handzettel, Visitenkarten,...)		-keine Gebühr-
2.8	Altkleidercontainer	pro Container und Jahr	300,00 €
2.9	Glascontainer und Blechcontainer für den Landkreis Aichach-Friedberg		-keine Gebühr-

3.	Versorgungsleitungen im öffentlichen Grund		
3.1	Verlegung von privaten Versorgungsleitungen zur Lieferung von Strom, Wärme und dergleichen (privat sind alle Versorger, die nicht bereits der Verpflichtung der Konzessionsabgabe unterliegen bzw. auf die das Telekommunikationsgesetz Anwendung finden). Für erstere fällt die Sondernutzungsgebühr auch an für Leitungen, die über das öffentliche Versorgungsnetz hinausgehen. Daneben dann Schachtbauwerke werden längenmäßig erfasst, Straßenquerungen ebenfalls nach Längenmaß ab Trassenmitte	je lfm.	4,00 €
3.2	Bei Einführung einer Konzessionsabgabe durch die Stadt Aichach wird die einmalig erhobene Sondernutzungsgebühr unverzinst auf die Konzessionsabgabe angerechnet.		

Liegt eine Sondernutzung gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung -SNS- vor, so wird hierfür eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 2 Absatz 5 der Sondernutzungsgebührensatzung-SNGS- veranlagt.